

«Das Patentwesen ist eine Fundgrube für das Schmarotzertum, ein <beutereicher Tummelplatz für Patentagenten, Prozessagenten und Advokaten>.»

*Nationalrat J. Geigy-Merian von der «Firma Joh. Rudolf Geigy» in Basel, 1883.*

«(Es) können nicht patentiert werden: auf dem Gebiet des Pflanzen- und Tierreichs: die Lebewesen selbst.»

*Der schweizerische Bundesrat in seiner Botschaft zum Patentverbot für Pflanzensorten und Tierarten, 1976.*

Mit der laufenden Revision des Patentgesetzes sollen Patente auf Leben auch in der Schweiz im Gesetz verankert werden. Auf europäischer Ebene und innerhalb der WTO wird das Thema ebenfalls diskutiert. Soll es erlaubt sein, die Schöpfung mit Patenten zu monopolisieren und kommerziellen Anliegen unterzuordnen? Die Broschüre «Der patentierte Hunger» nimmt die Bedenken des Südens gegenüber der Einführung des Patentsystems, insbesondere im Landwirtschaftsbereich, auf und erläutert, weshalb Patente auf Leben die Ernäh-

rungssicherheit in der Dritten Welt und bei uns gefährden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine interessierte Öffentlichkeit für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren und auf Handlungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Die Zusammenarbeit zwischen Swissaid und der Erklärung von Bern ermöglicht es, das Thema vertiefter anzugehen. Gemeinsam mit anderen Organisationen haben Swissaid und die Erklärung von Bern auch die Kampagne «Keine Patente auf Leben!» initiiert.

# Der patentierte Hunger

**Patente auf Leben  
und ihre  
Auswirkungen  
auf die  
Ernährungssicherheit**

EvB

SWISSAID 



4	Patente auf Leben
8	Wem gehören Bakterien, Tiere und Teile des Menschen?
10	Die Auswirkungen des globalisierten Patentsystems auf den Süden
12	Ernährungssicherheit
13	Sortenschutz: ein beschränktes geistiges Eigentumsrecht
15	Der Missbrauch von Patenten
17	Alternativen für ein gerechteres Patentsystem
20	Die Forderungen der Erklärung von Bern und Swissaid

Texte:

François Meienberg, EvB (Seiten 3, 10–11, 14–16, 17–19)

Miges Baumann, Swissaid (Seiten 4–7, 12, 13)

[ Impressum ]

EvB-Dokumentation 5/2000 September, Auflage: 18000

Herausgeber: Erklärung von Bern, Postfach, 8031 Zürich, Telefon 01 277 70 00, Fax 01 277 70 01, info@evb.ch, www.evb.ch und Swissaid, Jubiläumsstrasse 60, 3000 Bern 6, Telefon 031 350 53 53, Fax 031 351 27 83, Postmaster@swissaid.ch, www.swissaid.ch Redaktion: Sibylle Spengler, EvB. Grafik: Clerici Partner, Zürich. Druck: ROPRESS Genossenschaft, Zürich. Titelfoto: c.p.a.

EvB-Dokumentationen zu speziellen Themen erscheinen 5- bis 6-mal jährlich. EvB-Mitgliederbeitrag: Fr. 50.– pro Kalenderjahr (inkl. Abonnement EvB-Magazin und EvB-Dokumentation). PC 80-8885-4

**D\_r pat\_nti\_rt\_Buchstab\_**



St\_II\_n Si\_ sich vor, d\_r Buchstab\_ «\_», w\_rd\_ von \_in\_m Tag auf d\_n and\_r\_n pat\_nti\_rt. Di\_ Pr\_is\_ st\_ig\_n in d\_n Himm\_l, und dadurch d\_r G\_brauch d\_s «\_'s» für normal\_ Schr\_ib\_rling\_, die \_vB, kl\_in\_ V\_rlag\_ od\_r Lokalblätt\_r un\_rschwinglich. «Ärg\_rlich», w\_rd\_n Si\_ wohl d\_nk\_n. Ausg\_rchn\_t d\_r Buchstab\_ «\_», d\_r für wichtig\_ Wört\_r wi\_ Li\_b\_, H\_rz, M\_\_r oder S\_\_üb\_rqu\_rung un\_v\_rzichtbar ist. Mit d\_r Z\_it w\_rd\_n wir wohl \_in and\_r\_s Z\_ich\_n als \_rsatz b\_stimm\_n. Zum B\_ispi\_l «\$». Doch Hand aufs H\_rz: Ist «Li\$b\$b» noch dass\_lb\_ wi\_ Li\_b\_?

*Spass beiseite. Die Gefahr, dass durch Patentierung der Zugang zu lebensnotwendigen Gütern wie Medikamenten oder Saatgut für grosse Bevölkerungsgruppen erschwert wird, ist real. Eine Folge davon kann Hunger sein.*

*Es war für uns bis anhin unvorstellbar, dass zum Beispiel eine Nahrungspflanze wie die Kartoffel patentierbar ist. Noch heute werden in der Schweiz von den Bäuerinnen und Bauern Jahr für Jahr Kartoffeln aus der Ernte für die nächste Aussaat zurückbehalten. Sind die Kartoffeln patentiert, werden sie dafür jährlich Lizenzgebühren bezahlen müssen. Eine zusätzliche Belastung, die bereits für Schweizer Bauern kaum akzeptabel ist, für Kleinbauern des Südens jedoch eine existenzielle Bedrohung darstellt.*

*Swissaid und die Erklärung von Bern haben aus Anlass des Welternährungstages 2000 zusammengespant, um die Öffentlichkeit über die Auswirkungen von Patenten auf Leben zu informieren. Denn es besteht die Gefahr, dass wir mit Patenten nicht nur eine Erfindung schützen, sondern auch den Graben zwischen Nord und Süd vergrössern. Dagegen wollen wir ankämpfen. Mit Ihrer Hilfe.*

▷ François Meienberg, Erklärung von Bern

▷ Miges Baumann, Swissaid

# Patente auf Leben

## Die schleichende Anpassung an die Wünsche der Industrie

Der Bundesrat will das schweizerische Patentrecht an die umstrittene Gen-Patent-Richtlinie der EU anpassen. Denn der vom Patentamt eigenwillig vorgenommenen Uminterpretation des bestehenden Patentverbots für Pflanzensorten und Tierrassen fehlt die rechtliche Basis.

«Die Agitation für Einführung des Patentschutzes in der Schweiz ist alten Datums.» Diese Worte stammen von einer Anzahl schweizerischer Industrieller und Nationalräte, die sich 1883 in einer Schrift an die «hohen Bundesbehörden» gegen die Einführung des Patentschutzes in der Schweiz wehrten.

Die Herren Industriellen lehnten den «Hemmschuh» des Patentwesens ab: es sei eine «Fundgrube für das Schmarotzerthum», ein «beutereicher Tummelplatz für Patentagenten, Prozessagenten und Advokaten».

Unter Industriellen, die damals Lobby gegen die Einführung des Patentrechts machten, finden sich berühmte Männer wie z.B. Nationalrat J. Geigy-Merian von der «Firma Joh. Rudolf Geigy» in Basel.

Die Wirtschaftsführer waren nichts als konsequent, denn die noch junge Schweizer Industrie profitierte damals vom fehlenden Patentschutz. Sie konnten Erfindungen kopieren, ohne dafür Lizenzen zu bezahlen. Erst 1887, nach der Annahme des Patentgesetzes in der dritten Volksabstimmung, war es damit vorbei. (Die chemische Industrie liess sich durch eine Sonderklausel sogar bis 1905 vor dem Lizenzzahlen verschonen.)

Damals war die Schweiz ein Technologie-Importland, heute ist es umgekehrt. Und kein anderes Land der Welt verdient pro Kopf der Bevölkerung so viel am Export von Erfindungen wie die Schweiz. Entsprechend hat sich die Position der chemischen und biotechnischen Industrie gewandelt. Auch heute noch bestimmt die Biotech-Industrie die Haltung des Bundesrates, der seit 1993 Patente auf Leben befürwortet. Das war aber nicht immer so: 1976 wurde das Patentrecht abgeändert, und in Art. 1a steht seither, dass Pflanzensorten und Tierarten nicht patentiert werden dürfen. Der Bundesrat erläuterte damals in seiner Botschaft klar und deutlich, was damit gemeint ist: «(Es) können nicht patentiert werden: auf dem Gebiet des Pflanzen- und Tierreichs: die Lebewesen selbst.»

Um den Pflanzenzüchtern trotzdem einen Schutz für ihre Arbeit zu geben, trat 1977 das Sortenschutzgesetz in Kraft, das sich auf die Konvention des internationalen Pflanzenzüchter-Verbandes (UPOV) von 1971 bezieht. Das Patentierungsverbot für Tiere und Pflanzen begründet Prof. Rudolf Lukes von der Universität Münster, Deutschland, damit, dass der Gesetzgeber darauf abstelle, «dass bei lebender Materie Besonderheiten

vorhanden sind, die ein so starkes Ausschliesslichkeitsrecht wie das Patentrecht weder fordern noch angezeigt erscheinen lassen». Patente auf Lebensformen würden zu einer «nicht hinnehmbaren Verdrängung von Allgemeininteressen» führen.

### Die subtile Uminterpretation eines klaren Gesetzes

Das Bundesamt für geistiges Eigentum (BAGE) setzte sich schon früh für eine Ausdehnung des Erfindungsschutzes auf lebende Materie ein. Mitte der Achtzigerjahre begann das Weltamt für geistiges Eigentum (WIPO) unter der Leitung von BAGE-Direktor Jean Louis Compte entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Diese wurden in der Schweiz vom BAGE gleich umgesetzt. Im März 1986 verfasste das BAGE neue Richtlinien für seine Patentprüfer, in denen alle Lebensformen ausdrücklich als patentfähig erklärt wurden, nur dürften «die Patentansprüche bezüglich der Art bzw. Sorte nicht spezifiziert werden».

Kurz darauf kam es deswegen im Rechtsausschuss der UPOV zu heftigen Diskussionen, und die Richtlinien gerieten unter argen Beschuss: «Man kann doch nicht das Patent-

verbot für Pflanzensorten durch eine einfache terminologische Änderung umgehen», meinte ein Teilnehmer. Und der Vertreter Hollands gab zu Protokoll: «Es sei doch das Ziel des Inhabers eines Patents, das beanspruchte Pflanzenmaterial in handelsfähige Sorten umzuwandeln und deren Vertrieb zu kontrollieren.» Der Vertreter des Schweizerischen Büros für Sortenschutz gab zu Protokoll, «es handle sich nicht um ein Dokument von rechtlicher Verbindlichkeit». Im Mai kommentierte der ehemalige UPOV-Generalsekretär Mast das Vorpellen des BAGE beim Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter mit folgendem Vergleich: «Wenn in der Schweiz durch Gesetz und Verordnung vorübergehend die Einfuhr von Schweinen aus bestimmten Ländern ausgeschlossen ist, weil dort die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, so kann doch niemand dieses Verbot umgehen, indem er vorbringt, er bringe nicht Schweine über die Grenze, sondern Wirbeltiere; dass darunter Schweine seien, sei reiner Zufall.»

Um die Rechtsunsicherheit zu beenden, forderte der damalige FDP-Nationalrat und Ciba-Geigy-Vizedirektor Felix Auer 1986 eine Revision des Patentrechts. Auer verlangte im Grunde genommen die Angleichung



des Patentrechts an die Richtlinien. Die Bundesverwaltung arbeitete schnell einen neuen Gesetzesentwurf aus. Die Vernehmlassung im Jahr 1988 zeigte aber, dass keine tragfähige Mehrheit für die beabsichtigte Revision bestand. Deshalb wurde das Projekt 1989 vom Parlament beerdigt.

Während die Vernehmlassung im Justizdepartement noch ausgewertet wurde, machte das BAGE ein «fait accompli» und patentierte – entgegen dem bestehenden Verbot im Patentgesetz – schon die erste Pflanzensorte. Am 30. September 1988 erteilte es für die Kamillensorte Manzana das Patent CH 667180 A5.

Die eidgenössische Forschungsanstalt Wädenswil dazu in einer Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft: «Gegen dieses Patent muss in schärfster Form vorgegangen werden.» Es handle sich «um einen groben Verstoss gegen die Patentgesetzgebung». In einem Gerichtsprozess, den die biologischen Kräuterbauern gegen die Patentinhaberin führten, wurde dem Verfahren für die Herstellung der Kamillensorte dann aber die Neuheit abgesprochen, und das Patent wurde aberkannt. Das Bundesgericht äusserte sich 1995 im Manzana-Urteil folgendermassen zu den internen Patentrichtlinien: «Zu diesen Richtlinien ist hier festzuhalten, dass sie weder Gesetzeskraft haben noch für rechtsanwesende Behörden verbindlich sind.» Trotzdem verwendet das IGE heute dieses Gerichtsurteil als eine Erlaubnis, Patente auf Pflanzen zu gewähren.

Im Herbst 1988 schlägt auch die EG-Kommission DG III (Industrial Affairs) neue Direktiven betreffend den gesetzlichen Schutz biotechnischer Erfindungen vor. Nach einem mehrjährigen Kampf von NGOs und dem EU-Parlament wurde der Vorschlag aber abgewehrt. Doch die EU-Kommission liess nicht locker, und 1998 trat eine neu aufgelegte Richtlinie in Kraft, die bis zum 1. Juli 2000 in die nationale Gesetzgebung der EU-

Länder umgesetzt werden soll. Norwegen, Holland und Italien klagten die Richtlinie beim Europäischen Gerichtshof ein, und der Europarat gab am 29. Juni 2000 eine scharfe Stellungnahme gegen die Richtlinie ab und empfahl, diese nicht in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen. Bis jetzt haben erst drei von 15 EU-Ländern die Richtlinie in ihre nationalen Patente übernommen.

Dieser unerwartete Widerstand hat auch das Vorhaben in der Schweiz, das Patentrecht an die EU-Richtlinie anzupassen, gebremst. Die Vernehmlassung zur neuen Patentrechtsrevision war ursprünglich für die erste Jahreshälfte 2000 vorgesehen. Die unklare Situation in der EU verzögert aber die Vernehmlassung in der Schweiz um mindestens ein Jahr.

### Die schweizerische Uminterpretation macht Schule

Das Europäische Patent-Übereinkommen (EPÜ), nach dem sich auch das schweizerische Patentrecht richtet, schreibt gleichfalls vor, dass «Pflanzensorten und Tierarten» nicht patentiert werden dürfen. Die Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes (EPA) lehnte deswegen noch 1997 ein Pflanzenpatent der Firma Novartis ab. Doch die schweizerische Uminterpretationstaktik macht Schule: Der Verwaltungsrat des EPA nahm 1999 handstreichartig eine Uminterpretation des Abkommens vor. Seit dem 1. September 1999 können alle genmanipulierten Pflanzen und Tiere, die sich nicht ganz «direkt auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierart» beschränken, patentiert werden. Neu soll auch ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers patentierbar sein, selbst wenn der Aufbau des Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist. Obschon die Umsetzung der EU-Richtlinie noch völlig unklar ist, sind die Vorschriften der EU-Richtlinie schon in die

Ausführungsverordnung zum Europäischen Patent-Übereinkommen (EPÜ) übernommen worden. Der Bundesrat schreibt auf eine entsprechende Interpellation von Nationalrätin Ruth Gonseth: «Nicht das EPÜ, sondern dessen Ausführungsordnung wurde geändert.»

### Patente als Pflicht im Welthandel

Am 1. Januar 1995 trat das TRIPS-Abkommen (siehe Kasten unten) der WTO in Kraft. Das Abkommen verlangt von den Entwicklungsländern, spätestens ab dem 1. Januar 2000 das geistige Eigentum zu schützen. Verschiedenste Entwicklungsländer wehrten sich am Anfang gegen den Einbezug von geistigen Eigentumsrechten in die Verhandlungen. Doch im Verlaufe der achtjährigen Verhandlungsdauer (1986–1994) musste der Süden nachgeben, denn die USA drohten mehreren wirtschaftlich fortgeschrittenen Entwicklungsländern mit Handelssanktionen, falls sie nicht bereit wären, den Schutz des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

### Noch bestehen Ausnahmemöglichkeiten

Wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten erforderlich ist, ermöglicht der TRIPS-Artikel 27 den Vertragsparteien, Ausnahmen von der generellen Patentierbarkeit vorzusehen. Der Schutz von Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Vermeidung einer ernststen Schädigung der Umwelt fallen ausdrücklich unter den Begriff «öffentliche Ordnung».

Weiter können unter bestimmten Bedingungen auch Pflanzen und Tiere von der Patentierbarkeit ausgenommen werden. Jedoch nur, wenn Staaten den Schutz von Pflanzensorten durch ein anderes wirksames (sui generis) System regeln.

Besonders in Entwicklungsländern wird darüber nachgedacht, wie ein solches System

auch die Züchtungsarbeit und das kollektive Wissen von Bauern und lokalen Bevölkerungsgruppen einschliessen kann. Die gewählten Schutzsysteme sollten im Jahr 2000 von der WTO auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Ein grosser Teil der Entwicklungsländer konnte allerdings das Einführungsdatum nicht einhalten. 1999 forderten die afrikanischen Staaten anlässlich der Überprüfung des TRIPS-Abkommens, die Patentierung von Leben aus den Verträgen der Welthandelsorganisation (WTO) zu streichen (siehe Seite 17).



Umwelt-, Entwicklungs-, Bauern- und Konsumentenorganisationen lancierten am 5.9.2000 die Protestkartenaktion gegen «Patente auf Leben». (Bestelltalon für Postkarten siehe Seite 23.)

## Trade Related Intellectual Property Rights (TRIPS)

Im TRIPS-Abkommen wird eine ganze Reihe von geistigen Eigentumsrechten verbindlich geregelt: Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Markenschutz, geographische Angaben, gewerbliche Muster und Modelle, Patente, Layout-Designs, integrierte Schaltkreise sowie der Schutz nicht offenbarer Informationen. Die weitaus grösste wirtschaftliche und politische Bedeutung haben die Patente. Ein Patent ist das zeitlich befristete, ausschliessliche Recht zur Benutzung einer Erfindung. Die Voraussetzungen der Patentfähigkeit sind im TRIPS-Artikel 27 geregelt. Hier ist vorgeschrieben, dass ein Patent auf allen Gebieten der Technik erhältlich sein muss, und zwar sowohl für Verfahren als auch für Erzeugnisse.



**PATENT  
US-26495**

## Wem gehören Bakterien, Tiere und Teile des Menschen?

*Patente auf Leben haben in den industrialisierten Ländern in den letzten Jahren stark zugenommen und machen auch vor dem Menschen nicht Halt. Können diese Patente ethischen Kriterien standhalten?*

Das erste Patent auf einen lebenden Organismus wurde 1980 in den USA erteilt. Nach einem langen Verfahren bestätigte der oberste amerikanische Gerichtshof, dass von nun an «alles unter der Sonne, was von Menschen gemacht ist» patentierbar sein sollte. Ananda Mohan Chakrabarty, ein Mikrobiologe im Dienste von General Electric, bekam das Patent für ein ölvernichtendes Bakterium. Von der ersten Instanz, dem amerikanischen Patentamt, wurde das Patent noch abgelehnt. Doch bereits die Beschwerdekammer erklärte das Patent für gültig. Begründung: «Das Faktum, dass Mikroorganismen leben, hat keine juristische Bedeutung.»

Das Patentamt zog den Fall an den obersten Gerichtshof weiter, ohne Erfolg.

Damit war der Bann gebrochen. Der Patentschutz hatte sich vom Sachschutz auf den Schutz von lebender Materie ausgeweitet. 1985 wurde in den USA die erste transgene Pflanze patentiert. 1987 folgte die transgene Krebsmaus der Harvard-Universität. Die Krebsmaus hat die Eigenschaft, rund 90 Tage nach der Geburt an Krebs zu erkranken, und kann deshalb bei Tests für Krebsmittel verwendet werden. Es erstaunt nicht, dass dieses Patent, welches in Europa 1992 erteilt wurde, auf grosse Kritik von Tierschutzorganisationen gestossen ist.

Die Patentierung machte auch vor menschlichen Zellen nicht Halt. Aufsehen erregte insbesondere der Fall John Moore, der 1976 an Haarzellenleukämie erkrankte. Während Jahren isolierte der behandelnde Arzt eine bestimmte Zelle Moores und liess sie Ende der Achtzigerjahre patentieren. Moore selbst erfuhr erst später, dass ein Teil seines Körpers nun im Besitz eines andern war und dass dieser seine Zelle nun an Interessenten verkaufen konnte. Eine Option für eine Lizenz erhielt z.B. auch die Schweizer Firma Sandoz. Ein Rekurs von John Moore wurde abgelehnt mit der Begründung, dass ein Patient nicht Eigentümer seiner genetischen Substanz sein könne. Gleich wie John Moore erging es seither unzähligen indigenen Einwohnern des Südens, deren Gene von Universitäten und Pharmafirmen des Nordens patentiert wurden.

In Europa wurde 1996 ein Patent auf menschliches Nabelschnurblut erteilt. Am 3. Mai 2000 erhielt Novartis das Patent für ein Organ: eine gentechnisch veränderte Niere. Und das Rad dreht sich immer schneller. Ein veritabler Wettkampf herrscht bei der Patentierung menschlicher Gensequenzen. Dabei sind diese Patente auch aus der Sicht des bestehenden Patentrechtes höchst umstritten, da es sich bei den Gensequenzen vielmehr um eine Entdeckung als um eine Erfindung handelt.

### Die Frage nach der Ethik

Patente auf Leben werden von verschiedenster Seite aufgrund ethischer Überlegungen abgelehnt. Die Grundessenz der Argumentation ist dabei immer wieder dieselbe: Wir haben kein Leben geschaffen, deshalb können wir auch nicht BesitzerIn von Leben sein.

Vertreter indigener Gruppen forderten im Juli 1999 das grundsätzliche Verbot von Patenten auf Leben. «Ein Mensch kann nicht seine eigene Mutter besitzen. Der Mensch ist

Teil der Mutter Erde, der Natur; wir haben nichts geschaffen und haben deshalb auch nicht das Recht, etwas als unseren Besitz zu bezeichnen, das uns nicht gehört. Uns werden westliche Eigentumsrechte aufgebürdet, die zu unseren Lehren und Werten im Widerspruch stehen.»

Das 2. Vatikanische Konzil kommt auf einem anderen Weg zum selben Schluss: «Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zu-statten kommen. Dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe.» Die Kirche von Schottland ist in ihrer Ablehnung von Patenten auf Leben noch klarer: «Lebende Organismen sollten nicht patentierbar sein, ob sie nun genetisch verändert sind oder nicht. Das ist prinzipiell falsch. Ein Tier, eine Pflanze oder ein Mikroorganismus verdankt seine Schöpfung letztendlich Gott und nicht menschlichem Bemühen. Sie haben ein eigenes Leben, was leblose Materie nicht hat. Eine genetisch veränderte Maus stellt eine völlig andere Kategorie dar als eine Mausefalle.»

Es stellt sich auch die Frage, ob Patente auf Teile des Menschen nicht gegen die Menschenrechtskonvention oder gegen den UNO-Pakt betreffend wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verstösst. Dieser hält fest, dass alle Menschen das Recht auf Selbstbestimmung haben.

Bei Patenten auf Leben werden zudem oft nur zwei oder drei Gene von Lebewesen verändert, welche vielleicht 100 000 oder noch mehr Gene aufweisen. Trotzdem beansprucht der Wissenschaftler die ganze Pflanze oder das ganze Tier als seine Erfindung. Dies ist etwa so, wie wenn man in einem Auto einen neuen Aschenbecher einbaut und nachher das ganze Automobil als seine Erfindung betrachtet.



*Das globalisierte Patentsystem steigert die Gewinne der multinationalen Firmen des Nordens. Die Verlierer sind die Länder des Südens, wo durch Patente auf Leben die Ernährungssicherheit und das Überleben der Bauern und Bäuerinnen in Frage gestellt wird.*

Demonstration gegen Patente auf Leben und das TRIPS-Abkommen.  
Negros, Philippinen, Juni 1998

## **Die Auswirkungen des globalisierten Patentsystems auf den Süden**

Mit der Einführung von geistigen Eigentumsrechten – insbesondere die auf Saatgut und lebende Organismen – greift das euro-amerikanische Patentsystem in Gesellschaftssysteme südlicher Länder ein, die den Eigentumsbegriff bisher diametral anders definierten. Insbesondere indigene Gemeinschaften sehen ihr Erbe nicht als persönliches Eigentum einer Person, die daraus ökonomischen Profit schlagen kann, sondern vielmehr als eine gemeinsame Verantwortung. In einer gemeinsamen Erklärung hielten indigene Organisationen fest, dass das TRIPS-Abkommen der WTO ihre Rechte auf ihr kulturelles und geistiges Erbe, ihre Pflanzen, Tiere und gar ihre menschlichen genetischen Ressourcen verunglimpft und untergräbt und ihre traditionelle Art zu denken und zu handeln diskriminiert.

### **Die Logik der Ökonomie**

Die Konzerne des Nordens waren die wichtigsten Triebfedern bei der Verankerung des Patentrechtes im Welthandelsabkommen. Es

erstaunt deshalb nicht, dass Experten die Industrie des Nordens auch als die grossen Profiteure dieses Vertrags ansehen. Doch wo jemand profitiert und Geld verdient, müssen andere zahlen. Die Einführung des Patentrechtes in einem wirtschaftlich schwachen Land läuft auf eine Besteuerung der eigenen Bevölkerung zugunsten der Industrie des Nordens hinaus. Die Privatwirtschaft des Nordens, welche die notwendigen finanziellen Mittel und Forschungseinrichtungen hat, um geistige Eigentumsrechte weltweit anzumelden und durchzusetzen, wird von den Monopolgewinnen profitieren. Die Konsumenten und Konsumentinnen werden bezahlen.

Die intellektuellen Errungenschaften des Südens haben in diesem System keinen Platz, da sie die notwendigen Erfordernisse für einen Schutz oft nicht erfüllen. Dieses Wissen wird aufgrund des Patentgesetzes immer noch frei zugänglich sein und den Forschern des Nordens als willkommener, kostenloser Ideenlieferant dienen.

### **Die Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit**

■ **Das Saatgut wird zu teuer:** Der Zugang zu neuen verbesserten Sorten ist für die Ernährungssicherheit entscheidend. Durch die notwendigen Lizenzzahlungen und Nachbaugebühren werden patentierte oder sortengeschützte Sorten für viele Kleinbauern unerschwinglich. Die Belastung der Bauern und Bäuerinnen vergrössert sich noch zusätzlich, wenn die neuen Sorten an den Gebrauch bestimmter Chemikalien gekoppelt sind, wie dies bei patentierten, gentechnologisch veränderten Sorten oft der Fall ist.

■ **Bauernrechte werden missachtet:** Das jahrtausendealte Bauernrecht, aus der Ernte Saatgut zu gewinnen, um es selbst wieder anzupflanzen oder mit anderen Bauern zu tauschen, wird durch Patente ausser Kraft gesetzt. Jedes Jahr muss neues Saatgut oder eine Nachbaugebühr bezahlt werden. Diese Zusatzausgaben werden die Überlebensfähigkeit vieler Klein- und Subsistenzbauern in Frage stellen.

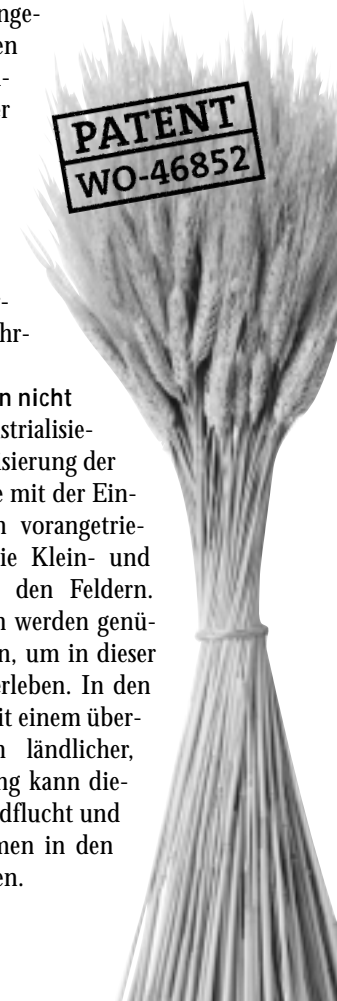
■ **Agrokonzerne kontrollieren die Nahrungsmittelproduktion:** Die Kontrolle über die Nahrungsmittelpflanzen liegt wegen der Patente auf Leben nicht mehr bei den Bauern und Bäuerinnen, sondern geht auf die Agrokonzerne über. Diese werden dann die Richtung der Forschung bestimmen und darüber entscheiden, welches Saatgut sich ärmere Bauern noch leisten können. Diese Verschiebung der Kontrolle ist ein Skandal, weil es ja die Bauern waren, die für die Vielfalt der Nahrungsmittelpflanzen und ihre Entwicklung verantwortlich waren. Die modernen Agrokonzerne bauen auf diesem Wissen auf, um es später für ihren eigenen Nutzen und gegen die Interessen der Bauern zu verwenden.

■ **Die angepasste Forschung wird erschwert:** Lokale und regionale Forschung ist der Schlüssel für die Entwicklung von neuen Sorten, welche auch den Subsistenzbauern

zugute kommt. Diese Forschung wurde bisher überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert. Durch die Möglichkeit von Patenten wird in Zukunft aber die private, bloss an kommerziellen Interessen orientierte Forschung an Boden gewinnen. Die öffentliche Forschung wird zurückgedrängt werden, und Produkte für kleinere Bauern werden vom Markt verschwinden.

■ **Die Sortenvielfalt wird verkleinert:** Die Vielfalt der genutzten Sorten wird mit der Einführung von Patenten schwinden, da sich die Saatgutproduzenten auf wenige patentierte Sorten beschränken werden, welche den grösseren Gewinn abwerfen. Diese Sorten werden weniger an die lokalen Verhältnisse angepasst sein, was den Verbrauch von Chemikalien und/oder Wasser steigern wird. Kulturen mit einer kleinen Sortenvielfalt sind zudem anfälliger für Epidemien, welche die Ernährungssicherheit entscheidend gefährden können.

■ **Kleinbauern können nicht überleben:** Die Industrialisierung und Kommerzialisierung der Landwirtschaft, wie sie mit der Einführung von Patenten vorangetrieben wird, vertreibt die Klein- und Subsistenzbauern von den Feldern. Nur noch Grossbauern werden genügend Ressourcen haben, um in dieser Landwirtschaft zu überleben. In den Ländern des Südens mit einem überwiegenden Anteil an ländlicher, bäuerlicher Bevölkerung kann diese Entwicklung zu Landflucht und zunehmenden Problemen in den urbanen Zentren führen.



## Ernährungs- sicherheit

*Zugang zu den Ressourcen zu haben und selber zu bestimmen was wie angebaut wird sind die Voraussetzungen der Ernährungssicherheit.*



**N**ahrungssicherheit ist von vielen Faktoren abhängig. Fruchtbare Böden und der Zugang zu Wasser spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Verfügbarkeit von keimfähigen und lokal angepasstem Saatgut.

Ein weiterer Faktor ist das Recht, selbst zu bestimmen, was angebaut oder gegessen wird (Ernährungssouveränität).

Europa und Nordamerika produzieren laufend Überschüsse, die auf dem Weltmarkt verkauft werden. Die zum Teil künstlich verbilligten Überschüsse konkurrieren kleine Produzenten in ärmeren Ländern.

Eine höhere Weltproduktion von Nahrungsmitteln bedeutet noch lange nicht, dass mehr Menschen zu essen haben. Denn nicht die Bedürfnisse der Hungerigen entscheiden, wo welche Nahrung gegessen wird, sondern die Kaufkraft der «Konsumenten». Hühner und Schweine haben in den Industrieländern eine bedeutend höhere «Kaufkraft» als die Armen in den Slums. Masttiere verzehren fast die Hälfte des weltweit produzierten Getreides.

### Den Folgen der WTO entgegenwirken

Schon 1992, am Umweltgipfel in Rio, stellten die Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) fest, dass das Problem der Nahrungsunsicherheit in der Welt das Resultat einer

undemokratischen und ungleichen Verteilung von Nahrungsmitteln ist und am unterschiedlichen Zugang zu Ressourcen (wie Land, Kredit, Informationen und Anreizen) und nicht am Problem der globalen Nahrungsproduktion liegt. Als Resultat davon gibt es in einigen Regionen eine Konzentration der Produktion in der Hand einer abnehmenden Zahl von Intensiv-Produzenten zum Schaden von anderen Regionen, Kleinbauern und der lokalen Nahrungssicherheit. David Kaddam, Swissaid-Koordinator in Indien, ist überzeugt: «Die WTO mit ihren verschiedenen Abkommen über Landwirtschaft, Patente und Pflanzenzüchterrechten wird höchstwahrscheinlich dazu führen, dass die Kontrolle über Produktion und Märkte noch stärker von den Bauern hin zu den Agrarkonzernen verschoben wird. Dies wird zu einem Zerfall von ländlichen Gemeinschaften und zur Zerstörung ihrer Ökosysteme, der natürlichen Ressourcen und des gemeinschaftlichen Wissens führen.»

Um diesem zu erwartenden Verlust der Ernährungssicherheit etwas entgegenzusetzen zu können, haben Swissaid Partner, NGOs, innovative Bauern und Forscher in Indien eine Strategie zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft durch Vernetzung von Bauern und Beratern entwickelt.

## Sortenschutz: ein beschränktes geistiges Eigentumsrecht

*Den Züchtern von neuen Pflanzen eine Anerkennung und einen Schutz für ihre Arbeit zu geben, ohne dabei die Entwicklung der Landwirtschaft und der Forschung zu bremsen – das ist das Ziel der Sortenschutz-Gesetzgebung.*

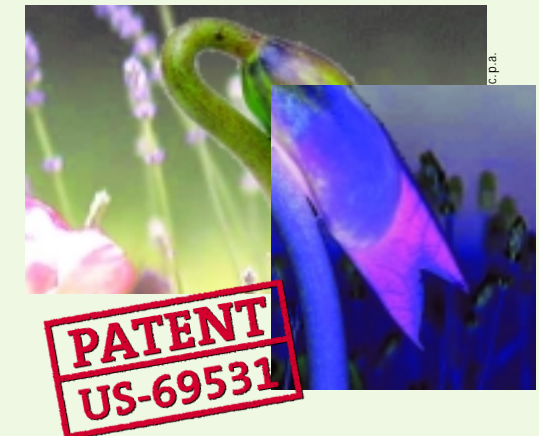
**I**m Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) wurde 1961 ein geistiges Eigentumsrecht für Pflanzenzüchter, das so genannte Sortenschutzrecht ausgearbeitet. Dieses Recht erlangte in der Schweiz 1977 Gesetzeskraft. Es räumt dem Pflanzenzüchter ein exklusives Vermarktungsrecht für seine neuen Pflanzensorten ein. Doch jeder Landwirt darf geschütztes Saatgut für den eigenen Gebrauch vermehren und jeder Züchter damit kostenlos eigene Weiterzüchtungen betreiben und diese frei vermarkten. Diese Einschränkungen, im Fachjargon «Landwirteprivileg» und «Züchternervorbehalt» genannt, sind wichtig und haben Tradition.

### Verfassungsrecht der Landwirtschaft

Der niederländische Pflanzengenetiker Jaap Hardon erläuterte, weshalb bei Pflanzen und in der Landwirtschaft Monopole nicht angebracht sind: «Gene sind die primäre Grundlage der Pflanzenzüchtung, und man kann sagen, dass die freie Austauschbarkeit dieser Gene mit dem Ziel der Verbesserung von Nutzpflanzen so etwas wie ein Verfassungsrecht ist. Dieses Recht ist 12 000 Jahre alt und geht zurück in die Anfänge der Landwirtschaft und der Domestizierung all jener Pflanzen, die wir heute anbauen und früher

angebaut haben. Die Nutzpflanzen sind das Züchtungsergebnis von unzähligen Generationen von Bauern, die immer wieder Pflanzen ausgewählt und ausgetauscht haben, sie in neue Umgebungen eingeführt und an diese angepasst haben.» Ohne die freie Verfügbarkeit der Gene wäre die schnelle Steigerung der Ernteerträge nicht möglich gewesen.

Auch die Schweiz hat sich 1987 in einer FAO-Konvention (dem so genannten «International Undertaking») zur freien Austauschbarkeit des pflanzengenetischen Materials verpflichtet. «Werden Gene patentierbar, wird das grundlegende Prinzip der freien Austauschbarkeit der Genressourcen unterminiert», sagt Hardon.





**PATENT**  
**WO-35962**

Die unrechtmässige Aneignung von traditionellem Wissen, z.B. über die Wirkung von Heilpflanzen, wird durch das TRIPS-Abkommen begünstigt. (Bild aus Guinea-Bissau)

**Das Sortenschutzabkommen von 1991**  
1991 wurde das Sortenschutzabkommen der UPOV im Sinne der grossen Saatgut-Konzerne neu geschrieben. Dabei wurden die Rechte der Allgemeinheit an natürlichen, öffentlichen Gütern noch mehr zugunsten der Privatindustrie begrenzt. Es sieht u.a. Folgendes vor:

- Es schränkt die Möglichkeiten der LandwirtInnen, Saatgut geschützter Pflanzensorten aus der eigenen Ernte für den Nachbau zu verwenden, ein, und macht dieses Recht von nationalen Bestimmungen abhängig.
- Es stärkt die Rechte des Züchters im Falle «essenziell abgeleiteter» Pflanzensorten als Antwort auf technologische Entwicklungen im Bereich der Biotechnologie (wenn lediglich einzelne Gene dem Genom der geschützten Sorte hinzugefügt werden).
- Es öffnet die Tür für Patente, indem es vorsieht, dass auch für Pflanzensorten Patente erlaubt werden dürfen.
- Eine Anpassung der nationalen Sortenschutzgesetze an das UPOV-Abkommen von 1991 ist für «alte» Mitglieder nicht obligatorisch. Trotzdem will die Schweiz ihr Sortenschutzgesetz an die UPOV-Version von 1991 anpassen. Dies soll zeitgleich mit der Revision des Patentrechtes geschehen.

Den Gen-Konzernen genügt der Sortenschutz aber schon lange nicht mehr. Denn via die neuen Gentechniken sehen sie die Möglichkeit, nicht nur Monopolrechte (Patente) für ihre Verfahren zu beanspruchen, sondern gleich auch noch den uneingeschränkten Besitzanspruch auf die Pflanzen und ihr Erbgut zu erheben. Deshalb versuchen sie seit langem, Patente auf Leben rechtlich zu verankern.

## Der Missbrauch von Patenten

Patente werden immer wieder dazu missbraucht, gestohlene Ressourcen oder gestohlenen Wissen in einen sicheren Hafen zu bringen und zu legitimieren. Biopiraterie nennt sich diese unrechtmässige Aneignung.



### Enola – die gelben Bohnen aus Mexiko

Als ihr Ende 1999 eine Klage wegen Verstosses gegen das Patentgesetz ins Haus flatterte, dachte Rebecca Gilliland zuerst an einen Witz. Ihre Firma Tutuli Produce in Arizona importiert die gelben Bohnensorten «Peruano» und «Mayocoba» aus Mexiko und verkauft sie in den USA. Diese Bohnensorten wachsen in Mexiko schon seit Jahrhunderten, sind weiterhin bekannt und werden von der Bevölkerung auch rege konsumiert. Doch die Klage der amerikanischen Firma POD-NERS, L.L.C. war ernst gemeint. Das Unternehmen machte damit seinen Monopolanspruch geltend, der ihm aufgrund eines Patentes auf die gelbe Bohnensorte «Enola» zustand. Der Präsident der Firma POD-NERS und «Erfinder» der angeblich neuen Bohnensorte, Larry Proctor, beschreibt in der Patentschrift seine Erfindung und damit seinen Anspruch: 1994 kaufte Larry Proctor in Mexiko einen Sack gelber Bohnen. In den folgenden zwei Jahren pflanzte er die Bohnen und selektionierte jeweils die Bohnen mit einem bestimmten gelben Farbton. Zwei Jahre später meldete er in den USA sein Patent an, mit dem er sich seinen Monopolanspruch für alle Bohnen mit diesem bestimmten gelben Farbton sicherte.

Dieser Anspruch bewirkt, dass der Kauf, Verkauf, Import und die Herstellung dieser Bohnen in den USA ohne seine Genehmigung verboten ist. Dies bleibt nicht ohne Folgen für die mexikanischen Bauern, welche die Bohnen in die USA exportieren und deren Vorfahren die eigentlichen Züchter dieser Bohnen sind. Denn POD-NERS verlangt nun 6 Cents Lizenzgebühren pro Pfund gelber Bohnen, das in die USA importiert wird. Zudem entstehen durch die Kontrolle jeder Einfuhr mexikanischer Bohnen durch die Zollbehörden höhere Kosten für die Importeure. Die mexikanische Regierung wird die Kosten von mindestens 200 000 US-Dollar für Anwaltsgebühren nicht scheuen und gegen das Patent Einspruch erheben. Es braucht viel Geld, um in einem ungerechten Patentsystem zu seinem Recht zu kommen.

### Beispiele ohne Ende

Die Liste von Biopirateriefällen ist ohne Ende. Oft werden auch nur einzelne entscheidende Gene patentiert. So besitzt zum Beispiel die Firma Mars UK ein US-Patent auf Gene, welche für den spezifischen Geschmack der westafrikanischen Kakao-pflanze verantwortlich sind. Aus derselben Herkunftsregion gestohlen wurde auch das





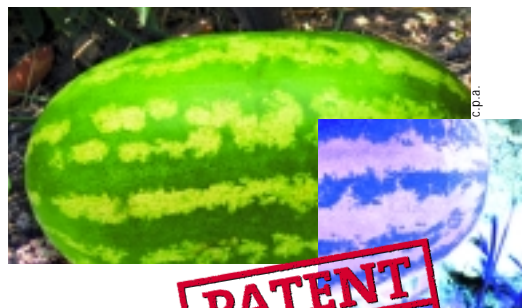
Miges Baumann, Swissaid

Sogar Gene von indigenen Gemeinschaften (hier Emberas, Kolumbien) werden patentiert.

Patent der Universität von Wisconsin auf den Super-Süsstoff Brazzein, der in einer Beerenart in Gabun vorkommt. Die Universität hat bereits Lizenzen an Biotechunternehmen vergeben, welche diesen Süsstoff nun mit genmanipulierten Pflanzen herstellen wollen. Ein weiteres Beispiel ist das Basmati-Patent des Fürsten von Liechtenstein (mehr Infos zum Basmati-Fall auf [www.evb.ch](http://www.evb.ch)).

Aufgrund der hohen Kosten des Rekursverfahrens werden nur wenige der fraglichen Patente in Frage gestellt. Aber in Fällen, wo die Betroffenen zusammen mit Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) den Diebstahl publik machen oder ihn vor Gericht anfechten, haben sie meist Erfolg. So z.B. im Mai dieses Jahres, als ein Patent auf ein Fungizid aus indischen Neem-Samen der amerikanischen Firma W.R. Grace aberkannt wurde. Oder 1998, als die Universität von Colorado aufgrund des öffentlichen Druckes ein Patent auf eine bolivianische Quinoa-Sorte fallen liess.

Die totale Kontrolle über die Bauern Eine andere Art von Patent-Missbrauch ist die ins Totalitäre gesteigerte Kontrolle von Bauern, wie sie von der Firma Monsanto in Kanada und den USA durchgeführt wird. In einer Art Lizenzvertrag verpflichtet sich der Bauer, ausschliesslich das Monsanto-Herbizid «Roundup» zu benutzen und keinen Teil der Ernte für die nächste Aussaat zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Zudem bekommt Monsanto das Recht, auch noch drei Jahre nach der Aussaat von Monsanto-Samen die Felder der Kunden zu kontrollieren und Stichproben zu entnehmen. Um allfällige Vertragsbrüche zu ahnden, hat Monsanto Privatdetektive angestellt. In Radiospots und Zeitungsinseraten wurden die Nachbarn ermuntert, Verdächtige mit einem Anruf auf die spezielle Monsanto-Hotline zu denunzieren. In Kanada wurden 1999 16 Bauern wegen Saatgutpiraterie angeklagt. Darunter auch Percy Schmeisser, der nie Monsanto-Samen gekauft hat. Seine Felder wurden durch Pollenflug mit dem Monsanto-Produkt infiziert. Der Bauer hat nun den Spiess umgedreht. Er klagte Monsanto an, weil sie die «schädliche Pflanze durch natürliche Mittel auf Felder von unschuldigen Parteien verbreiten».



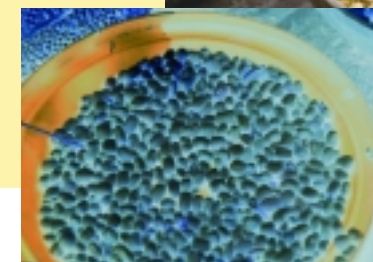
C.P.B.

**PATENT**  
**EP-96438**

## Alternativen für ein gerechteres Patentsystem

*Die heutigen Patentregelungen auf internationaler Ebene weisen etliche Schwachstellen auf, sind ungerecht und verstossen gegen ethische Prinzipien. Doch was muss konkret geändert werden? Welche Alternativen werden den Bedürfnissen der Länder des Südens gerecht?*

**PATENT**  
**US-95248**



Miges Baumann, Swissaid

**Substanzielle Änderungen des TRIPS-Vertrages sind notwendig** Patente auf lebende Organismen sind für viele Länder des Südens neu und widersprechen ihrer gegenwärtigen Praxis und ihrem politischen Willen. Bei der Verabschiedung des TRIPS-Abkommens (siehe Seite 7) im Jahre 1995 führten die grossen Meinungs-differenzen zwischen Nord und Süd dazu, dass als Kompromiss eine Bestimmung in den Text eingefügt wurde. Dieser verlangte ein spezielles Überprüfungsverfahren der Regelungen 4 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags. 1999 war das Überprüfungsverfahren fällig. 18 Monate später ist es aber kaum fortgeschritten und wird sich sicherlich noch über Monate, wenn nicht Jahre hinziehen. Im Rahmen dieses Verfahrens versuchen die Staaten des Nordens das Abkommen noch weiter zu verschärfen. Die Länder des Südens hoffen hingegen, die befürchteten negativen Auswirkungen mit verschiedenen Änderungen vermindern zu können.

### Keine Patente auf Leben

Kenia hat im Namen der Organisation afrikanischer Staaten 1999 einen Antrag eingebracht, der das generelle Verbot von Patenten auf Leben fordert. Folgende Patente sollen nicht zugelassen werden: Patente auf Menschen, Tiere, Pflanzen und auf ihre Bestandteile sowie auf Mikroorganismen. Auch sämtliche biologischen Prozesse, die zur Erzeugung von Tieren, Pflanzen und anderen lebenden Organismen dienen, sollen nicht patentierbar sein.

Das Verbot von Patenten auf Mikroorganismen ist von zentraler Bedeutung, da z.B. in der europäischen Patenterteilungspraxis auch menschliche, tierische und pflanzliche Zellen als Mikroorganismen bezeichnet werden.

### Schutzsysteme, die den Bedürfnissen des Südens angepasst sind

Das Patentabkommen der WTO sieht für Pflanzensorten die Möglichkeit vor, auf na-



Miges Baumann, Swissaid

*«Es bestehen offensichtliche Konflikte zwischen dem TRIPS-Abkommen und dem Menschenrecht auf Nahrung.»*

*UN-Subkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte*

Von Bäuerinnen und Bauern gezüchtete und lokal angepasste Sorten sind die Basis für die Ernährungssicherheit.

tionaler Stufe ein Sui-generis-System (ein Schutzsystem eigener Art) einzuführen. Jedes Land hat also die Möglichkeit, Patente auf Pflanzensorten zu verbieten und stattdessen eine andere «effektive» Regelung einzuführen.

Da die Bedingungen an ein alternatives Sui-generis-System im TRIPS-Abkommen nicht genauer definiert wurden, haben die Länder des Südens einen gewissen Spielraum, den es auszunutzen gilt. Die Entwicklung eines eigenen Systems wurde denn auch bereits in vielen Staaten an die Hand genommen. Doch die Arbeit wird ihnen nicht leicht gemacht: Die zeitlichen Fristen sind zu eng, wenn man die knappen finanziellen und personellen Ressourcen bedenkt. 5 Jahre für Entwicklungsländer und 10 Jahre für die so genannten «am wenigsten entwickelten Länder» (least developed countries). Wie soll in

einer derart kurzen Zeitspanne ein eigenes Schutzsystem für Pflanzensorten entwickelt werden, das den länderspezifischen Bedürfnissen gerecht werden muss und nicht einfach von den Industrieländern übernommen werden kann? Zum Vergleich: In der Schweiz ist auch 55 Jahre nach der Verabschiedung des Verfassungsartikels über die Mutterschaftsversicherung keine gesetzliche Vereinbarung in Kraft.

Die Länder des Südens, wie auch Nicht-Regierungsorganisationen, fordern mit gutem Grund die massgebliche Verlängerung der Umsetzungsfristen des TRIPS-Abkommens (siehe Seite 7).

#### **Schutz der Bauernrechte**

In einem Schutzsystem für Pflanzensorten eigener Art könnten zum Beispiel die elementaren Bauernrechte verankert werden:

Die Bauern würden also das Recht behalten, eigenes Saatgut aus der Ernte zu gewinnen, es mit anderen Bauern zu tauschen oder weiterzuverkaufen. Im afrikanischen Entwurf für ein Schutzsystem wird ihnen auch das Recht zugesprochen, geschützte Sorten für die eigene Weiterzucht zu verwenden. Die Rechte der Züchter beschränken sich in einem solchen System in erster Linie auf das Monopol der kommerziellen Verwertung der von ihnen gezüchteten Sorten. Sie schützen Firma A vor der unerlaubten Kopie durch Firma B, ohne dabei die Bauernrechte zu schmälern.

#### **Einklang mit der Biodiversitätskonvention**

Bei der Ausarbeitung eigener Schutzsysteme versuchen die Länder des Südens, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Biodiversitätskonvention gerecht zu werden. Sie fordern gleichzeitig, dass die Umsetzung der Konvention in die nationalen Patentgesetzgebungen nicht freiwilliges Stückwerk bleibt, sondern vom TRIPS-Abkommen für alle Mitgliedsstaaten zwingend festgeschrieben wird. Die Konvention verlangt, dass die Rechte lokaler und indigener Gemeinschaften geschützt und dass die Herkunftsländer am Nutzen der genetischen Ressourcen beteiligt werden. Das bestehende TRIPS-Abkommen wird diesen Anforderungen in keiner Weise gerecht. Die Rechte indigener und lokaler Gemeinschaften werden in keiner Weise erwähnt, was dazu führen kann, dass ihr Wissen, ihre Praktiken oder die von ihnen bewahrten und genutzten genetischen Ressourcen (Pflanzen, Tiere) von Firmen oder Universitäten patentiert und monopolisiert werden. Die Biodiversitätskonvention sieht zum Beispiel einen so genannten «Prior Informed Consent» vor, d.h. die Einwilligung des Herkunftslandes und der betroffenen Personen vor jedem Zugriff auf traditionelles Wissen oder genetische Ressourcen. Ein erster Schritt, um die Rege-

lungen des geistigen Eigentums mit der Konvention in Einklang zu bringen, wäre die obligatorische Bekanntgabe des Herkunftslandes von Material oder Wissen, mit dem im Rahmen der Erfindung gearbeitet wurde. Als zweiter Schritt müsste das Patentamt den Nachweis der Einwilligung des Herkunftslandes und der indigenen und lokalen Gemeinschaften verlangen und darauf bestehen, dass diese auch am Gewinn beteiligt werden.

In Bangladesch liegt für die nationale Gesetzgebung der Vorschlag auf dem Tisch, Pflanzenschutzrechte nur an Personen oder Firmen von Staaten zu erteilen, welche die Biodiversitätskonvention ratifiziert haben. Da die USA zu den wenigen Staaten gehören, die nicht Mitglied der Konvention sind, wäre es also für ein amerikanisches Unternehmen wie Monsanto nicht möglich, in Bangladesch ein Sortenschutzrecht zu beantragen.



# Die Forderungen

## der Erklärung von Bern und Swissaid

### Keine Patente auf Leben auf nationaler Ebene

Die Erklärung von Bern und Swissaid fordern den Bundesrat auf, von seiner früher deklarierten Position abzugehen und auf Leben keine Patente zu gewähren. Im schweizerischen Patentrecht sollen keine Patente für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie für ihre Bestandteile zugelassen werden. Patentierte Verfahren dürfen sich nicht auf Zellen, Gensequenzen, Pflanzen, Tiere und andere lebenden Organismen und deren Bestandteile ausdehnen. Es ist klar festzuhalten, dass auch gentechnisch modifizierte Organismen nicht patentiert werden können. Der Bundesrat soll diese Haltung auch während der Revision des Europäischen Patentübereinkommens einbringen.

### Keine Patente auf Leben auf internationaler Ebene

#### Zielsetzungen:

Mit der Überarbeitung des TRIPS-Abkommens sollen folgende Ziele anvisiert werden:

- ❑ Mögliche negative Auswirkungen des Abkommens auf die Ernährungssicherheit, die Gesundheitsversorgung, das Geschlechterverhältnis sowie die Umwelt, insbesondere die Biodiversität, sind durch Änderungen des Vertragstextes auszuschliessen.
- ❑ Den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Länder des Südens sowie der Bauern und Bäuerinnen ist besser Rechnung zu tragen.
- ❑ Artikel, welche den Zielsetzungen anderer internationaler Abkommen, insbesondere der Biodiversitätskonvention und dem International Undertaking der FAO, entgegenlaufen, müssen revidiert werden.

#### Forderungen:

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Gruppe afrikanischer Staaten sollen im Artikel 27.3b folgende Punkte aufgenommen werden:

- ❑ Revision ist notwendig: Es muss klargestellt werden, dass nicht die Umsetzung des Artikels, sondern, wie im Artikel selbst klar festgehalten, die Bestimmungen des Artikels überprüft werden.
- ❑ Längere Umsetzungsfristen: Die Umsetzungsfrist für Art. 27.3b muss für Entwicklungsländer auf 5 Jahre nach dem Ende der Überprüfung festgesetzt werden.
- ❑ Keine Patente auf Leben (siehe oben): Patente für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen sowie von ihren Bestandteilen wie auch von sämtlichen natürlichen Prozessen, die zur Erzeugung von Tieren, Pflanzen und anderen lebenden Organismen dienen, können nicht patentiert werden.

❑ Bauernrechte: Unter Art 27.3b muss explizit festgehalten werden, dass die Mitgliedsländer in einem Sui-generis-System die Bauernrechte aufrechterhalten können.

❑ Kohärenz mit der Biodiversitätskonvention: Damit die biologischen Ressourcen und das dazugehörige Wissen nicht weiterhin in einem Akt der Biopiraterie vom Norden annektiert und patentiert werden, soll das TRIPS-Abkommen dahingehend verändert werden, dass alle Mitgliedsländer verpflichtet sind, den Schutz dieses Wissens analog den Prinzipien der Biodiversitätskonvention zu schützen. Das heisst zum Beispiel, dass bei patentierten Produkten, die auf biologischem Ursprungsmaterial beruhen, das Herkunftsland des Materials sowie die vertraglichen Vereinbarungen mit diesem Land (vorherige Zustimmung der Vertragspartei, einvernehmlich festgelegte Bedingungen, ausgewogene und gerechte Aufteilung des Nutzens) angegeben werden müssen.

## Glossar und Abkürzungen

### CBD

Convention on Biological Diversity. Biodiversitätskonvention oder auch Konvention über biologische Vielfalt.

### FAO

Food and Agriculture Organisation of the United Nations. Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen.

### GATT

General Agreement on Tariffs and Trade. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen.

### Geistige Eigentumsrechte

Rechte, die von einer staatlichen Behörde für bestimmte Ergebnisse geistiger Anstrengungen und Einfallsreichtum erteilt werden.

### Genetisches Material

Material pflanzlichen, tierischen, mikrobischen oder anderen Ursprungs, das funktionsfähige Einheiten der Vererbung enthält.

### Genetische Ressourcen

Genetisches Material von aktuellem oder potenziellem Wert.

### IU

International Undertaking on Plant Genetic Resources (for food and agriculture). Internationales Übereinkommen über pflanzengenetische Ressourcen (für Ernährung und Landwirtschaft).

### NGOs/NROs

Non-governmental organisations. Nicht-Regierungsorganisationen.

### Patent

Ein Patent auf ein Erzeugnis oder ein Verfahren überträgt auf seine/n InhaberIn das ausschliessliche Recht, Dritte daran zu hindern, das Erzeugnis oder ein Erzeugnis, das direkt aus diesem Verfahren gewonnen wurde, ohne die Zustimmung des Eigentümers herzustellen, zu gebrauchen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder zu importieren.

### Sui-generis-Rechtssystem

Dabei handelt es sich um eine alternative und einzigartige Schutzform für geistiges Eigentum, die darauf abzielt, dem speziellen Kontext und besonderen Bedürfnissen eines Landes gerecht zu werden. Es kann eine weitreichendere Bedeutung haben, indem es Aspekte geistigen Eigentums abdeckt, die unter konventionellen geistigen Eigentumsrechten nicht geschützt werden

können. Es könnte etwa ein Schutzsystem darstellen, das die Rechte von Gemeinschaften, LandwirtInnen und indigenen Völkern umfasst.

### TRIPS

Trade Related Intellectual Property Rights. Handelsbezogene geistige Eigentumsrechte, Abkommen in der WTO.

### UPOV

Union Internationale pour la Protection des Obtentions Végétales (International Union for the Protection of New Varieties of Plants). Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

### WTO

World Trade Organisation. Welthandelsorganisation.

# Werden Sie aktiv!

*Umwelt-, Bauern-, Konsumenten- und Entwicklungsorganisationen fordern von unserer Regierung mit einer Postkartenaktion den Verzicht auf Patente auf Leben. Machen Sie mit! Mit dem nebenstehenden Talon können Sie kostenlos Protest-Postkarten bestellen.*



## SWISSAID

Swissaid existiert seit über 50 Jahren. Als parteipolitisch und konfessionell unabhängige Stiftung unterstützt Swissaid ländliche Entwicklungsprojekte von Partnerorganisationen auf der ganzen Welt. Der Stiftungsauftrag verpflichtet Swissaid, auch in der Schweiz entwicklungspolitisch aktiv zu sein und darüber zu informieren, was in unserer Heimat falsch oder nicht optimal läuft, dass überhaupt «Entwicklungsprojekte» nötig sind. Zudem ist es für Swissaid wichtig, über die eigene Tätigkeit im Ausland wie im Inland transparent zu berichten.

Landwirtschaft und Umwelt sind für Swissaid seit Jahren zentrale Themen. Swissaid fördert biologische Landwirtschaftsmethoden und hilft die Ernährungssicherheit zu verbessern. Die Partner im Süden und Swissaid in der Schweiz engagieren sich unter anderem auch gegen Patente auf Leben und für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt.

## EvB

ERKLÄRUNG VON BERN

Die Erklärung von Bern (EvB) ist eine unabhängige Organisation, die sich seit 1968 für gerechte und umweltverträgliche Nord-Süd-Beziehungen einsetzt. Sie schaut Schweizer Banken, Firmen und Regierungsstellen auf die Finger und verbreitet Informationen und Handlungsvorschläge. Die EvB ist unabhängig. Sie wird von ihren 16 000 Mitgliedern getragen. Mitglieder erhalten fünfmal jährlich das EvB-Magazin mit separater Dokumentation zu einem Spezialthema.

Im Rahmen des Fachbereiches Ernährung und Landwirtschaft engagiert sich die EvB unter anderem gegen Patente auf Leben und gegen Biopiraterie. Die EvB setzt sich ein für einen fairen und ethischen Umgang mit unseren genetischen Ressourcen, der den Bedürfnissen des Südens Rechnung trägt.

[ *Bestelltalon* ]

- Bitte senden Sie mir Informationen über die Tätigkeit von Swissaid
- Ich möchte mehr über die Swissaid-Projektpartnerschaften wissen

Ich bestelle die folgenden Unterlagen

- \_\_\_ Exemplar(e) der Broschüre «Patente auf Leben?» (gratis)
- \_\_\_ Exemplar(e) der Protest-Postkarten «Keine Patente auf Leben» (gratis)
- \_\_\_ Exemplar(e) dieser Broschüre (Einzelexemplar 4.-, exkl. Versandkosten)

Vorname, Name \_\_\_\_\_

Strasse, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

**Talon einsenden an: Swissaid, Jubiläumsstrasse 60, 3000 Bern 6**



- Ich wünsche Unterlagen über die Erklärung von Bern
- Ich werde Mitglied bei der Erklärung von Bern (mindestens Fr. 50.-/Jahr, inkl. Abonnement EvB-Magazin/Dokumentation)

Ich bestelle die folgenden Unterlagen

- \_\_\_ Exemplar(e) der Protest-Postkarten «Keine Patente auf Leben» (gratis)
- \_\_\_ Exemplar(e) dieser Broschüre
- \_\_\_ Exemplar(e) «Die Gefährdung der Sortenvielfalt in der Landwirtschaft und Wege zu ihrer Rettung» (Einzelexemplar 4.-, ab 10 Exemplare 1.-/Ex., ab 100 Exemplare -.50/Ex., exkl. Versandkosten)

Vorname, Name \_\_\_\_\_

Strasse, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

**Talon einsenden an: Erklärung von Bern, Quellenstrasse 25, Postfach, 8031 Zürich**